

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 13=35 [i.e. 14=34] (1868)

Heft: 40

Artikel: Preisschrift über die Frage: Ist das Offiziersaspirantensystem unsern
übrigen militärischen und bürgerlichen Einrichtungen entsprechend?
Wenn nicht, welches ist der beste Modus für Rekrutierung und
Instruktion der Offizierskorps?

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94203>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXV. Jahrgang.

Basel.

XIII. Jahrgang. 1868.

Nr. 40.

Die Schweizerische Militärzeitung erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die ganze Schweiz Fr. 3. 50. Die Bestellungen werden direkt an die „Schweizerische Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben.
Verantwortliche Redaktion: Oberst Wieland und Hauptmann von Elger.

Inhalt: Preisschrift über die Frage: Ist das Offiziersaspirantensystem unsern übrigen militärischen und bürgerlichen Einrichtungen entsprechend? Wenn nicht, welches ist der beste Modus für Rekrutierung und Instruktion der Offizierskorps? (Fortsetzung und Schluß.) — Abbildungen zur Krankenpflege im Felde. — Militärische Umschau in den Kantonen. — Verschiedenes.

Preisschrift über die Frage:

Ist das Offiziersaspirantensystem unsern übrigen militärischen und bürgerlichen Einrichtungen entsprechend? Wenn nicht, welches ist der beste Modus für Rekrutierung und Instruktion der Offizierskorps?

(Fortsetzung und Schluß.)

Haben wir bisher Unterrichtsgegenstände und Zeitdauer festgesetzt, so kommen wir zu der entscheidenden Frage, auf welchem Wege und in welchem Alter oder in welchem Stadium des Militärdienstes der Unterricht zu ertheilen sei, und da sprechen wir uns — was übrigens aus dem bisher Gesagten sich bereits ergibt — entschieden für Beibehaltung des bisherigen Systems aus: Bildung der angehenden Offiziere, nachdem sie den Rekrutenunterricht erhalten und bevor sie brevetirt werden, in besondern Aspirantenskursen, in dem Sinn jedoch, daß daneben die Beförderung tüchtiger Unteroffiziere zu Offizieren, mit der Verpflichtung zu einem nachgehenden theoretisch-praktischen Lehrkurse, nicht ausgeschlossen werde. Jenes sei indeß die Regel, dieses die Ausnahme.

Es ist hin und wieder in der schweizerischen Militärzeitung und sonst der Wunsch ausgesprochen worden, daß am eidgenössischen Polytechnikum ein oder mehrere Lehrstühle für Militärwissenschaften errichtet werden möchten, und die schweizerische Militärgesellschaft hat in ihrer Versammlung den 29. Mai 1854 in Baden ein dahingehendes Gesuch an den Bundesrath gerichtet; ebenso die sog. Aarauer Konferenz (Verein eidg. Stabsoffiziere) im Februar 1857. So sehr der Wunsch gerechtfertigt ist, daß die polytechnische Schule gleichzeitig eine Militärschule für die Schweiz werde, so braucht kaum bemerkt zu werden, daß sie es nur für eine sehr beschränkte Zahl von

jungen Leuten sein könnte, vorzugsweise für diejenigen, welche sich für den Generalstab oder eine Spezialwaffe ausbilden wollen. Für die Masse der Infanterieoffiziere müssen andere Mittel und Wege zu ihrer Ausbildung benutzt werden.

Wohl als einzig ernster und berechtigter Gegensatz zum Institut der Offiziersaspiranten hört man sehr oft die Ansicht äußern, es sei derselbe dadurch zu beseitigen, daß die Offiziere ausschließlich aus der Zahl der Unteroffiziere ernannt werden. Man findet, die Offiziere, wie sie aus den Aspirantenschulen hervorgehen, seien noch zu jung, der Charakter nicht so weit gebildet und befestigt, um den untergebenen Truppen gegenüber eine gehörige Autorität geltend machen zu können; ein Uebelstand, der verschwinde, wenn der Offizier stufenweise erst in reifem Alter zu seinem Grad gelange u. s. w. Ferner macht sich nicht selten auch die merkwürdige Ansicht breit, es sei das Institut der Offiziersaspiranten ein — aristokratisches! Niemals haben wir jedoch eine ausführliche und gründliche Beweisführung für diese Behauptungen gehört oder gelesen. Am einflüssigsten scheint die Frage vom bernischen Offiziersverein in seiner vorjährigen Versammlung, oder vielmehr von der vorberatenden Kommission behandelt worden zu sein. Wir wollen an der Hand dieser Verhandlungen unsere Ansicht, soweit es mit Rücksicht auf dieselben erforderlich scheint, zu begründen suchen.

Das Ergebnis der Beratungen des Vereins war in der Hauptsache: „Die Unteroffiziersgrade sollen die Vorschule für die Beförderung zum Offizier sein, also die Einrichtung besonderer Offiziersaspiranten, ohne Durchlaufung des wirklichen Unteroffiziersdienstes so viel möglich abgeschafft werden.“ — Im Weiteren wurden dann ausführliche Bestimmungen über Wahl und Beförderung der Unteroffiziere, den

Unterricht und die Ausbildung derselben beschloffen. Man suchte möglichst sichere Garantien für die Bildung eines tüchtigen Unteroffizierskorps zu erhalten. Soweit muß sich Jedermann mit der Sache einverstanden erklären. Wir thun es um so lieber, als, im Vorbeigehen zu sagen, in dieser Beziehung auch nach unserer Ansicht allerdings manches mangelhaft ist. So ernennt, um nur vom Wahlmodus zu reden, nach der bernischen Militärorganisation, wie nach derjenigen der meisten Kantone, der Hauptmann seine Unteroffiziere, bei der Infanterie mit Vorbehalt der Bestätigung durch den Kommandanten. Das ist nun im Grundsatz allerdings durchaus richtig; denn theoretisch betrachtet, ist Niemand geeigneter für diesen Wahlakt, als eben der Hauptmann, der für die richtige Führung der Kompagnie zunächst verantwortlich ist, daher das größte Interesse hat, daß die Kompagnie mit tüchtigen Unteroffizieren versehen sei. Allein bei unsern Verhältnissen hat dagegen die Praxis eine sehr bedenkliche Seite aufzuweisen. Wenn der Hauptmann der Instruktion seiner Rekruten bewohnt und sie bei diesem Anlaß kennen lernt, so ist dieses Zufall und geschieht im günstigsten Fall etwa ein oder zwei Mal während er seine Stelle bekleidet. Sonst sieht er in der Regel, d. h. wenn nicht unterbes ein außerordentliches Aufgebot stattfindet, die Leute seiner Kompagnie jährlich drei oder jedes zweite Jahr sechs Tage. In dieser kurzen Zeit soll nun der mit dem innern Dienst und vielem Andern ohnehin viel beschäftigte Hauptmann aus der Zahl von etwa 100 Mann diejenigen kennen lernen, welche für die erledigten Unteroffiziersstellen am besten taugen. Da das nicht möglich ist, so suchen sich dann von unten und oben, von links und rechts gar gern allerlei Einflüsse geltend zu machen, um den guten Hauptmann über die Eigenschaften seiner Leute zu belehren, Einflüsse, von denen derjenige der Unterinstruktoren, der oft mehr auf die materiellen als die persönlichen Eigenschaften der Leute basirt, nicht am geringsten anzuschlagen ist. Das Schlimmste aber ist, wenn sich bei solchen Anlässen die Parteilichkeit ins Spiel mischt, und, wie auch schon vorgekommen, Militärbeamte sich bemüssiget finden, dafür zu sorgen, daß kein räudiges Schaf in den alleinseligmachenden politischen Schaffall eingehe.

Wenn aber unsere Berner Kameraden verlangen, daß beim Unterricht der Unteroffiziere „mehr auf tüchtiges Können als vielerlei Wissen“ zu sehen sei, und überhaupt alle Beschlüsse mehr auf das Praktische als auf theoretische Bildung gerichtet sind, so muß man sich fragen, ob nach der Absicht, welche bei der Berathung gewaltet, mit der Ertheilung des Offiziersbrevets die Bildung des Inhabers, bis auf die ordentlichen Dienstübungen und allfälligen Selbstunterricht, abgeschlossen sein soll, oder ob dann die Offiziere noch eine besondere Ausbildung für ihren Grad erhalten sollen? Aus den in der Allg. Schweizerischen Militärzeitung veröffentlichten Verhandlungen ist hierüber nichts ersichtlich. Es ist zu bebauern, daß durch einen bald nach dem Beginn der Berathung gefaßten Beschluß, daß ein Redner nur 10 Minuten lang über denselben Gegenstand sprechen

dürfe, die Versammlung sich die Hände oder vielmehr die Zungen gebunden hat; sonst hätte man hierüber, wie über sonstige Motivirung der Beschlüsse, wahrscheinlich ein Mehreres vernommen. — Ist damit das Erstere gemeint, soll mit der Ertheilung des Offiziersbrevets der Unterricht so weit abgeschlossen sein, daß dem Offizier zu seiner Ausbildung nur noch der ordentliche Dienst zu Statuten kommen soll, so haben wir nach dem oben Gesagten wenig mehr zu bemerken: ein praktisch noch so gebildeter Unteroffizier wird bei dem jetzigen Standpunkt der Taktik immer ein sehr einseitiger und beschränkter Offizier bleiben, wenn er keine weitere theoretische Bildung für seinen Grad erhält oder sich dieselbe auf eigene Faust erwirbt. Selbst von der theoretischen Bildung abgesehen, lehrt die Erfahrung, daß nicht jeder gute Unteroffizier auch ein guter Offizier wird; so wenig als jeder selbst ausgezeichnete Offizier ein guter General. Es kann einer vermöge seiner Individualität bis zu einem gewissen Grade ganz Vorzügliches leisten, während darüber hinaus Alles aufhört. — Wenn in der gedachten Versammlung viel von Vereinfachung, Beschränkung auf das im Kriege Nothwendige u. s. w. gesprochen worden, so ist das Alles schön und gut. Es darf dabei aber nicht vergessen werden, daß die Kriegsführung an und für sich eine so komplizierte Maschine ist, daß keine noch so unbedeutend scheinenden Bestandtheile daraus genommen werden dürfen, wenn nicht das ganze Räderwerk stille stehen oder auseinander fallen soll.

Beabsichtigen aber unsere Berner Kameraden, bei ihrem Beschluß, der Brevetirung noch einen besondern Lehrkurs für die Offiziere folgen zu lassen, so diene darüber Folgendes.

Wir sind erstens zwar damit einverstanden, daß der Offizier, bevor er brevetirt wird, den Rekrutenunterricht, wo möglich auch alle Unteroffiziersgrade durchgemacht haben soll. Um die Unteroffiziere und Soldaten gehörig zu kommandiren ist nothwendig, daß der Offizier die Pflichten derselben möglichst genau kenne. Allein ein vollendeter Unteroffizier in allen Zweigen des Dienstes braucht denn doch ein Offizier nicht zu sein, um seine Stelle gehörig auszufüllen; die bisherige Ausbildung in der Ausdehnung, wie sie der Berner Offiziersverein anstrebt, würde ihm für Wichtigen und Höheres zu viel Zeit absorbiren. Es dürfte nach unserer Ansicht genügen, wenn der Offiziersaspirant während oder nach dem Rekrutenunterricht, am zweckmäßigsten in einem auf den seinigen folgenden Rekrutenkurs, einige Zeit den Dienst eines Korporals versehen und dann, sei es vor dem Aspirantenunterricht oder zwischen demselben und der Brevetirung, welche sich nicht unmittelbar zu folgen hätten, die verschiedenen Unteroffiziersgrade durchlaufen müßte.

Gegen die Ausbildung der Offiziere als solche erst nach ihrer Ernennung und für unsere Ansicht spricht zweitens und hauptsächlich das respektive Lebensalter. Im zwanzigsten Jahr erhält der Aspirant in der Regel den Rekrutenunterricht, im gleichen Jahr oder aber im folgenden, je nachdem der Rekrutenunterricht und etwa ein Wiederholungskurs früher oder später

im Jahr stattfinden, wird er in der Regel auch den Aspirantenunterricht erhalten, also immerhin in einem Alter, wo man für alle Eindrücke noch empfänglicher ist als in spätern Jahren, wo ferner in der Regel keine eigenen wichtigen Geschäfte den Geist präo-
piren und keine Nahrungsorgen drücken. Wenn ihm dazu noch durch tüchtige Lehrer die hohe Bedeutung seiner Aufgabe klar gemacht und für das Studium der erforderliche Ernst geweckt und genährt wird, so wird er sich um so ausschließlicher dieser Aufgabe widmen und in den verschiedenen Lehrfächern um so raschere Fortschritte machen. Wenn dagegen der Aspirant durch die Stufenleiter der Unteroffiziersgrade, auf welcher unsere Vornehmern selber ein nicht zu rasches Steigen verlangen, zuerst sich die Befähigung und den Grad eines Offiziers erwerben muß, bevor er in den eigentlichen Offiziersbildungskurs berufen wird, so wird er bis dahin ein Alter erreichen, in welchem er in ökonomischer Beziehung nicht mehr so frei und unabhängig dasteht, wie der zwanzigjährige Jüngling; er wird in der Regel verheirathet sein und dazu gar oft eigenen Beruf betreiben. Mag er daher auch noch so pflichtgetreu sein und sich auf das bereits Erhaltene, durch Anstrengungen also nicht erst zu erwerbende Brevet nichts zu gute thun, so werden doch häufig die Schwingen etwas gelähmt sein, auf welchen er sich zu der Höhe eines freudigen und erfolgreichen Studiums auf einem ausgebreiteten wissenschaftlichen Gebiete erheben sollte, um so mehr namentlich wenn, was uns abschut unerläßlich scheint, der Unterricht eine mehrmonatliche Abwesenheit von Hause fordert. Das ist, wie bereits angedeutet, der Hauptgrund für unsere Ansicht, daß das Institut der Offiziersaspiranten nicht nur beizubehalten, sondern zeitgemäß zu erweitern und zu reorganisiren sei, unter welchen näheren Bedingungen werden wir später noch kurz besprechen. Vorher noch einige Worte über die oben berührten Einwendungen, welche man am häufigsten gegen das Institut vorbringen hört.

Der aus der Aspirantenschule hervorgehende Offizier sei noch zu jung, um die zu Handhabung der Disziplin, und was damit zusammenhängt, so nothwendige Autorität den Truppen gegenüber geltend machen zu können, ist, wie gesagt, einer der gewöhnlichsten Vorwürfe gegen das Institut. Auf das Alter an und für sich kommt es bezüglich des Ansehens und der Autorität des Offiziers gewiß nicht an; ob derselbe Flaum oder Bart im Gesicht trage, wird dem Soldat weder mehr noch weniger imponiren. Was in dieser Beziehung allein maßgebend ist und was der Soldat so gleichsam instinktiv bald herausfühlt, das sind Kenntnisse und Charakter. Mit den Kenntnissen, welche ein angehender Offizier sich nach unserm Programm erwerben mußte, hätte er in der Achtung des Soldaten bereits einen bedeutenden Vorsprung vor solchen, denen jene Kenntnisse abgehen. Aber auch die Bildung des Charakters soll während des Aspirantenkurses nicht unterlassen werden; mit der militärwissenschaftlichen Bildung soll die moralische Hand in Hand gehen. Tüchtige, durch vorzüglichen Charakter, wie durch ihr

Wissen gleich ausgezeichnete Lehrer werden dem Jüngling begreiflich machen, wie nur durch strenge Disziplin, der man sich vor Allem selbst unterwirft, unermüdblichen Dienstes, hohen Muth, gepaart mit Humanität, Nüchternheit und Selbstverleugnung, Offenheit und Biederkeit des Charakters, ein Gottvertrauen, wie es unsern Vätern eigen war u. s. w., Großes im Kriege erreicht werden kann. Die Kriegsgeschichte und das Leben großer Männer werden ihnen hiefür Stoff und Belege liefern. Werden so Kenntnisse und fester Charakter vereint, so wird es auch dem ganz jungen Offizier an Achtung von Seite der Truppen und folgerichtig an der nöthigen Autorität nicht fehlen. Uebrigens verlangen auch wir nicht Brevetirung des Aspiranten unmittelbar nach beendigem Lehrkurs, im Gegentheil wünschen wir, wie bereits oben angedeutet, daß derselbe vor der Brevetirung die verschiedenen Unteroffiziersgrade passiren solle, was in der Regel im Jahr des Rekrutenunterrichts kaum möglich sein würde, daher bis nach der Aspirantenschule verschoben werden mußte.

Daß das Aspiranteninstitut ein aristokratisches, und deswegen mit unsern übrigen militärischen und bürgerlichen Einrichtungen nicht verträglich sei, vermögen wir am allerwenigsten einzusehen.*) Aristokratisch, nach den bei uns herrschenden Begriffen, sind solche Institutionen im Staate, wodurch einzelne Personen oder einzelne Klassen von Bürgern auf Kosten Anderer begünstigt werden. Wo liegt nun das Aristokratische im Aspiranteninstitut? — Jeder Schweizerbürger, sei es hinsichtlich seiner sozialen Stellung hoch oder niedrig, reich oder arm, wenn er nur die in bescheidenem Maße geforderten gesetzlichen Eigenschaften besitzt, kann Aspirant und auf diesem Weg Offizier werden. Das mehrerwähnte Bundesgesetz vom 30. Januar 1860 enthält bezüglich der Verpflegung der Aspiranten solche Bestimmungen, daß Jeder, der keine künstlichen Bedürfnisse hat, ohne Zulage aus eigenen Mitteln, mit dem was er vom Staate erhält (Quartier, Mundportion und Fr. 2 Sold, bei militärischem Menage) leicht auskommen, daß daher auch der ganz Unvermögli-
che am Unterrichtskurse theilnehmen kann. Diese Einrichtung scheint uns daher nicht nur nicht aristokratisch, sondern sogar demokratischer als jede andere mögliche Rekrutirung und Instruktion des Offizierskorps, und namentlich als die von gewisser Seite so sehr gepriesene ausschließliche Rekrutirung aus dem Unteroffizierskorps. Wer da Gelegenheit gehabt hat, Wachen von Unteroffizieren von unparteilichem Standpunkte in der Nähe zu beobachten, hat sich überzeugen können, daß es da zuweilen nicht wenig „aristokratisch“ ist, wie wir bereits weiter oben zu sagen Gelegenheit gehabt haben. Um solchen, auch bei der Bezeichnung der Aspiranten möglichen Einflüssen zu be-

*) Da sind die Nordamerikaner wohl recht arge Aristokraten, welche für das weite Gebiet der Vereinigten Staaten außer einer Artillerieschule eine einzige Militärschule in Westpoint haben, für welche die Zeit nicht nach Wochen oder Monaten, sondern nach Jahren berechnet wird, und welche auch nicht Jedem zugänglich ist, der etwa Lust hat Offizier zu werden.

gegenen, wünschten wir zu dem Art. 4 des Gesetzes vom 30. Januar 1860, wonach die in die Aspirantenschule aufzunehmenden Militärs von den Militärbehörden der Kantone dazu empfohlen werden müssen, den Zusatz, daß einem entgegen seinem Begehren nicht empfohlenen Militär gegen den bisherigen Entschluß der Rekurs an das schweizerische Militär-Departement zustehen solle.

Ein bereits weiter oben bei einem andern Anlaß berührtes Urtheil im Geschäftsbericht des schweizerischen Militärdepartements für das Jahr 1866, das Verhältniß zwischen den Aspiranten- und Offiziersschulen, mittelbar daher auch unsere Frage betreffend, können wir hier nicht mit Stillschweigen übergehen. Wie bereits bemerkt, lauten alle Berichte bis und mit 1865 günstig für die Aspirantenschulen; in demjenigen von 1863 heißt es wörtlich: „Der Geist, der in den bisher stattgefundenen Schulen gewaltet hat, bürgt uns dafür, daß die aus diesen hervorgegangenen Offiziere wesentlich dazu beitragen werden, bei der Infanterie das Gefühl zur Geltung zu bringen, daß sie der Kern der Armee sei, daß unter diesem Eindrucke die Infanterie sich immer mehr bestreben wird, ihrer Aufgabe ganz gewachsen zu sein, und daher der Bund es nicht zu bereuen haben wird, sich jetzt schon eines Theiles des Infanterieunterrichtes angenommen zu haben.“ — Das ist sehr verständlich und wirklich so schmeichelhaft für das Aspiranteninstitut, daß man glauben sollte, es hätte nach solcher Anerkennung von oben kaum ernstlich mehr in Frage gestellt werden können. Fast befremdend muß daher, nach diesem und vielen andern günstigen Urtheilen, die folgende Stelle im erwähnten Bericht von 1866 erscheinen: „Es kommen bereits mehr Offiziere als früher in diese Schulen, was darauf hindeutet, daß die Kantone die Tendenz haben, vom Aspirantensystem nach und nach abzugehen. Das dieß nicht ungerechtfertigt ist, beweist der Umstand, daß die Offiziersschulen ein unverhältnißmäßig besseres Resultat hatten, als die Aspirantenschulen, was wohl daher kommt, daß die Offiziere wirkliche Soldaten sind, die bereits in der Truppe gestanden und meistens schon in ihrem Grad, jedenfalls aber als Unteroffiziere Dienst gethan haben, wogegen die Aspiranten bloß Rekruten sind, die noch kein genügendes Verständniß für die Sache haben.“ — Es wäre traurig, wenn die Offiziere nicht mehr wirkliche Soldaten wären und für einen theoretisch-praktischen Lehrkurs nicht ein besseres Verständniß hätten als die Aspiranten. Die Folgerung aus dieser Thatsache, daß die Tendenz der Kantone, vom Aspirantensystem nach und nach abzugehen, nicht ungerechtfertigt sei, können wir jedoch nicht begreifen. Der Vergleich zwischen wirklichen Offizieren, welche in längerem Dienst sich wenigstens Routine erworben und wissen sollen, was ihnen noch abgeht, und angehenden Offizieren, die nur noch den Rekrutenunterricht erhalten haben, ist ein durchaus unzulässiger. Es handelt sich hier darum, welcher Weg der richtigere sei und am sichersten zum Ziele führe, derjenige durch die Theorie zur Praxis, oder umgekehrt, derjenige durch die Praxis zur

Theorie*), und um hierüber ein richtiges Urtheil zu erhalten, darf man nicht zwischen zwanzig-, einundzwanzigjährigen und fünfundzwanzig- und mehrjährigen Schülern eine Vergleichung anstellen; sondern man müßte bei den in einem gewissen und dem gleichen Alter angekommenen Offizieren vergleichen zwischen denjenigen, welche auf dem einen, und denjenigen, welche auf dem andern Wege ihre Bildung erhalten haben. Nur so käme man zu einem richtigen Ergebnis. Eine Parallele mit einem Verhältniß des bürgerlichen Lebens wird die Richtigkeit unserer Behauptung sowohl, als die irrige Schlussfolgerung in dem fraglichen Bericht noch mehr ins Licht setzen. In den meisten Kantonen werden gewisse höhere Richterstellen und die Advokatur von vorausgegangenen juristischen Studien an einer Universität abhängig gemacht, an einigen Orten daneben aber auch Männer ohne Universitätsstudien mit tüchtiger Praxis zugelassen. Es unterliegt nun wohl keinem Zweifel, daß wenn ein so vermögiger der Praxis gewählter Richter oder ein so patentirter Advokat seine wissenschaftlichen Blößen fühlen und sich nachträglich zum Rechtsstudium an einer Universität entschließen würde, er gewiß ein besseres Verständniß für den Unterricht haben müßte, als der vom Gymnasium kommende Student. Und doch wird wohl Niemand behaupten, daß man die Sache umkehren und Richter und Advokaten erst auf die Universität schicken müsse, nachdem sie sich durch die Praxis dazu vorbereitet haben. Wir sind also durch den fraglichen Bericht in unserer Ansicht nicht wankend gemacht worden, daß der Weg durch die Theorie zur Praxis, oder besser gesagt, eine auf gründlichem theoretisch-praktischem Unterricht beruhende militärwissenschaftliche Bildung in jugendlichem Alter das beste Mittel sei, tüchtige Offiziere zu erhalten.

Da wir die Beibehaltung der Aspirantenschule zum Theil damit motiviren, daß die Bildung der Offiziere weit mehr Zeit in Anspruch nimmt, als bis dahin verwendet worden, so bleibt uns noch nachzuweisen übrig, in welche Jahreszeit eine dreimonatliche Schule am zweckmäßigsten verlegt werden könne, einmal damit den Theilnehmern der möglichst geringe ökonomische Nachtheil daraus erwachse, und dann damit vom Unterricht ein möglichst günstiges Ergebnis zu erwarten sei. Wir würden an maßgebender Stelle hierfür die drei ersten Monate des Jahres wählen. Bezüglich des ersten Erfordernisses würde dabei vorerst der Landwirth so zu sagen keine Zeit verlieren, außer etwa einige Tage des Monats März; aber auch für manche andere Berufsarten ist dieses eine Zeit geringerer Thätigkeit als die übrigen Monate des Jahres; so daß man wohl annehmen kann, es würden alle Schüler die Abwesenheit von Hause in dieser Jahreszeit weniger empfinden als in jeder andern.

*) Wenn wir hier von Theorie und Praxis reden, so verstehen wir weder die eine noch die andere in einem ausschließlichen Sinne; denn es kann bei unsern Verhältnissen im Militärunterrichte weder eine reine Theorie, ohne Beziehung und Anwendung auf die Praxis, noch eine Praxis ohne theoretische Begründung denkbar sein.

Bezüglich des theoretischen Unterrichts böte diese Jahreszeit entschiedene Vortheile. Jedermann weiß aus Erfahrung — und die hohe Bundesversammlung hat es ja auch gefunden — daß man im Winter, wo der Mensch mehr in sich kehrt als sonst, zu jeder geistigen Arbeit — künstlerische etwa ausgenommen — viel besser aufgelegt ist, als in der schönen Jahreszeit, wo entweder die Sommerhitze drückt und Körper und Geist deprimirt, oder der schaffende Geist von anstrengenden Studien zu sehr abgezogen wird.

Auch für den praktischen Theil des Unterrichts ist diese Jahreszeit nichts weniger als hinderlich; gegentheils gehen auch da viele Arbeiten leichter von Statte als bei der Sommerhitze, und eine wohlthätige Abwechslung zwischen theoretischem und praktischem Unterricht ist immer möglich. Wir setzen voraus, daß am Ort der Schule — der wegen den erforderlichen Lokalitäten, den Lehrmitteln, den zu den Hauptübungen nöthigen Truppen u. s. w. ein einziger und permanenter sein müßte, wenn man nicht die romanischen Kantone im Hinblick auf den Art. 2 des Gesetzes vom 30. Januar 1860 dabei besonders berücksichtigen wollte, was bisher wenigstens nicht in der Weise geschehen, daß für deren Schüler besondere Kurse angeordnet worden wären — wir setzen voraus, sagen wir, daß am Ort der Schule solche geschlossene Räume sich befinden, in denen ein Theil der praktischen Uebungen stattfinden könnte. Für das, was nur im Freien ausführbar ist, wie Zielschießen, Disfanzenschätzen, Rekognoszieren, Sicherheitsdienst, Pionierarbeiten u. s. w. giebt es schon in den Monaten Januar und Hornung witterungshalber immer geeignete Tage. Das Exercieren im engeren Sinne, in Verbindung mit der erforderlichen Anzahl Truppen, müßte gegen das Ende der Schule in den Monat März verlegt werden, wobei mit den bereits erwähnten Vortheilen noch der günstige Umstand zusammenstreffen würde, daß, bei bereits längern Tagen und gemäßigter Temperatur, der Kulturschaden infolge solcher taktischen Uebungen, für welche der ordentliche Exercierplatz nicht genügt, weit geringer sein müßte, als in den für die Aspirantenschulen bisher gewöhnlich benutzten Sommermonaten. Der Geschäftsbericht des eidg. Militärdepartements für 1865 rügt als Uebelstand den jeweiligen Mangel an Truppen, welche für die Uebungen der Aspiranten erforderlich wären. Diesem allerdings sehr erheblichen, daher ohne Frage zu beseitigenden Uebelstand sollte unseres Erachtens nicht allzuschwer abzuhelpen sein. Da alle größern Kantone mit zahlreichen Kontingenten, um die erforderliche Zeit zu gewinnen, genöthiget sind, ihren Militärunterricht — Rekruten- und Wiederholungskurse — bereits mit dem Monat März zu beginnen, und andere Kantone aus staatsökonomischen Rücksichten das gleiche thun, so sollte es, in Anbetracht der mit einer alljährlich wiederkehrenden längern Schule verbundenen ökonomischen Vortheile, nicht schwer halten, den betreffenden Kanton, ohne erhebliche Opfer von Seite des Bundes hiezu noch besonders, und zwar zu einer solchen Truppenzahl zu verpflichten, daß die Aspiranten bei den Uebungen alle auf zweckmäßige Weise verwendet werden könnten.

Die Jahreszeit, in welcher nach unserm Vorschlag die Aspirantenschulen ausschließlich abzuhalten wären, und ein einziger permanenter Ort hiefür würden je- weilen nur eine Schule bedingen — da für mehrere gleichzeitige Schulen an einem und demselben Ort geeignete Lokalitäten kaum in hinreichender Zahl verfügbar wären, — während mit Rücksicht auf die Schülerzahl vom zweiten Jahr des Bestehens hinweg jährlich immer zwei Schulen für Aspiranten, theilweise auch für Offiziere, und in den letzten Jahren noch eine besondere Schule für Offiziere abgehalten worden sind. Wir denken, in ökonomischer und disziplinarischer Beziehung wäre hiermit jedenfalls kein Uebelstand verbunden: 200 bis 250 Schüler lassen sich wohl ohne Schwierigkeit zusammen unterbringen und beherrschen. Dagegen würde allerdings der Unterricht mehr und größere Räumlichkeiten und ein zahlreicheres Lehrpersonal erfordern. Die nöthige Anzahl tüchtiger Lehrer würde sich finden, wir zweifeln nicht daran, und wenn bezüglich der Lokalitäten auch einige Bauten errichtet werden müßten, so wäre eines solchen Aufwandes die Sache wohl werth.

Das mehrerwähnte Bundesgesetz über den Aspirantenunterricht vom 30. Januar 1860 stellt es den Kantonen frei, ihre Militärs und Offiziere in die für Ausbildung angehörender Offiziere zu gründenden Schulen zu schicken, oder denselben von sich aus in eigenen Schulen den erforderlichen Unterricht ertheilen zu lassen. Diese Bestimmung hat wahrscheinlich ihren Grund in dem Umstand, daß das Gesetz keine längere Zeit für die Dauer der Schule festsetzt, daher keine Garantien für gründlichen Unterricht zum voraus bietet, als in mehreren Kantonen bereits der Fall war. Indes haben, so viel uns bekannt, alle Kantone vorgezogen, ihre angehörenden Offiziere auf Kosten der Eidgenossenschaft unterrichten zu lassen. Um so weniger würde es Anstand haben, die fragliche Gesetzesbestimmung dahin abzuändern, daß die Theilnahme an der Schule für alle Kantone obligatorisch sein solle. Bei den Garantien, welche eine Schule, wie wir sie wünschen, für die Heranbildung von Offizieren bieten würde, wäre es nicht zulässig, daß einzelne Kantone, etwa in der Absicht, ihren Angehörigen Zeit zu ersparen, selber ein Minderes thun dürften.

Um auch noch den finanziellen Punkt zu berühren, so würde, abgesehen von allfälliger Herstellung geeigneter Lokalitäten für den Unterricht, die von uns beantragte Erweiterung der Schule, oder speziell die Verlängerung der Unterrichtszeit um 55 Tage eine jährliche Mehrausgabe von Fr. 45,000 bis 50,000 veranlassen. Wir legen unserer Berechnung neben dem Gesetz vom 30. Januar 1860 ein vermehrtes Lehrpersonal und eine jährliche Schülerzahl von 250 zu Grunde, während der Durchschnitt der ersten sieben Jahre (1860—1866) nur 222 Schüler jährlich beträgt; es erzeigt sich aber von Jahr zu Jahr eine Zunahme, welche noch mehr steigen sollte, wenn unsere Vorschläge zum Gesetz erhoben würden. Man sollte in einem Punkte noch weiter gehen und die Lehrer nicht nur im Verhältniß der Dauer der Schule, sondern um die tüchtigsten Kräfte zu gewinnen und

an die Schule zu fesseln, so besolden, daß sie sich ausschließlich dieser ihrer Aufgabe widmen könnten und nicht nöthig hätten, in der Zwischenzeit ihren Lebensunterhalt durch anderweitige Beschäftigung zu verdienen; wogegen dann ihre Thätigkeit das ganze Jahr hindurch der Behörde zur Verfügung stehen müßte. Infolge dessen müßte man die oben ausgesetzte Summe um etwa 15,000 Fr. vermehren. Angesichts der außerordentlichen Wichtigkeit des Gegenstandes sollte eine jährliche Mehrausgabe von etwa Fr. 65,000 weniger in Betracht kommen, als bei irgend einer andern noch so wichtig scheinenden Sache, namentlich da am End auch die Kantone, welche ohnehin nach der Bundesverfassung zum Unterricht der Infanterie verpflichtet sind, billigermaßen einen Theil der Kosten tragen könnten.

Wir haben, wie im Eingang bemerkt, in unserer Abhandlung nur von den angehenden Offizieren der Infanterie gesprochen, worunter wir die der Scharfschützen um so mehr begreifen können, als das Bundesgesetz vom 30. Januar 1860 deren Einberufung in die Infanterieschule bereits fakultativ vorgesehen hat, und bezüglich der Offiziere mit gutem Erfolg der Anfang gemacht worden ist. — Wenn für diese die Beibehaltung, beziehungsweise Ausdehnung der Aspirantenschule gerechtfertigt erscheint, so ist sie es selbstverständlich noch vielmehr bezüglich der angehenden Offiziere der Spezialwaffen, welche eine sorgfältigere Ausbildung verlangen, wo daher unsere für die Aspirantenschule der Infanterie angebrachten Gründe noch einmal so schwer ins Gewicht fallen. Ueber deren Organisation und die dazu erforderliche Zeit, beziehungsweise die Zweckmäßigkeit des Reglements vom 25. Nov. 1857 etwas zu sagen, liegt außer unserem Bereich und würde uns zu weit führen.

Wir recapituliren schließlich:

1) Das Offiziersaspirantensystem ist unsern übrigen militärischen und bürgerlichen Einrichtungen entsprechend und zur Heranbildung tüchtiger Offiziere der beste Weg; es soll daher unter den nachfolgenden Bedingungen beibehalten werden.

2) Die Zeitdauer für eine alljährliche Schule für Aspiranten der Infanterie (und Scharfschützen) ist auf drei Monate auszu dehnen, und es ist diese Schule jeweilen in den Monaten Januar, Hornung und März und jeweilen am gleichen Ort abzuhalten.

3) Für dieselbe ist die erforderliche Zahl ständiger Lehrer anzustellen, und es sind dieselben so zu honoriren, daß sie sich ausschließlich dieser ihrer Aufgabe widmen können.

4) Es ist dafür zu sorgen, daß zum Zweck der betreffenden praktischen Uebungen (Exerzierreglemente und angewandte Taktik) der Aspiranten von der betreffenden Kantonsregierung jeweilen im Monat März eine hinreichende Truppengahl auf angemessene Zeit in Dienst berufen werde.

5) Die Theilnahme an diesen Schulen ist für alle Kantone verbindlich.

6) Einem Militär, dem die verlangte Empfehlung zur Aufnahme in die Schule von der Militärbehörde seines Kantons verweigert wird, steht gegen den da-

herigen Entscheid der Rekurs an das schweizerische Militärdepartement zu.

7) Die Aspiranten müssen wenigstens den Unterricht einer Real- oder Sekundarschule, sowie den Unterricht eines Jägerrefruten und eines Korporals genossen und wenigstens einem Wiederholungskurse beige wohnt haben.

8) Nur solche Aspiranten, welche nach wohlbestandener Prüfung am Ende der Schule ein Wahlfähigkeitzeugniß erhalten, dürfen von der betreffenden Kantonsregierung zu Offizieren ernannt werden, und zwar erst nachdem sie noch wenigstens 14 Tage den Dienst als Unteroffizier versehen haben, sofern dieses nicht bereits vor der Aspirantenschule geschehen ist.

9) Die Beförderung tüchtiger Unteroffiziere zu Offizieren ist hienit nicht ausgeschlossen. Die Theilnahme an einem nachgehenden, ihrer Bildung angemessenen theoretisch-praktischen Lehrkurs, der von der Eidgenossenschaft, sei es in Verbindung mit der Aspirantenschule, sei es gesondert, alljährlich angeordnet wird, ist für dieselben ebenfalls verbindlich.

10) Im Uebrigen bleibt das Gesetz vom 30. Jan. 1860 in Kraft.

Z. im Dezember 1867.

Abbildungen zur Krankenpflege im Felde auf

Grund der internationalen Ausstellung der Hülfsvereine für Verwundete zu Paris im Jahre 1867 und mit Benutzung der besten vorhandenen Modelle herausgegeben von Prof. Dr. E. Guat. 16 lithographische Tafeln in Farbendruck. Imperial-Folio. Erklärender Text deutsch und französisch. gr. 4. Berlin 1868 bei A. Enslin. Preis 20 Thlr. 20 Sgr.

Der gelehrte und sachkundige Verfasser stellt in diesen 16 Tafeln mittelst ganz korrekt und prachtvoll ausgeführter Zeichnungen alles dasjenige Material dar, welches bei der Pariser internationalen Konferenz als Vorzüglichstes in der Feldsanität befunden wurde. Der beigelegte Text gibt über Alles so gründliche und vollständige Erläuterungen, daß durch dieselben und die bei den Zeichnungen angeführten Maße und Maßstäbe jede Konstruktionswerkstatt und jeder gebildete Handwerker darnach zu arbeiten im Stande ist.

Die größte Zahl der Abbildungen zeigt uns das zum Transport der Kranken und Verwundeten im Felde nöthige Material. Zuerst kommt der Transport auf Eisenbahnen, dargestellt durch die zweckmäßigsten Einrichtungen in den verschiedenen Eisenbahnwagen, so in Güterwagen nach dem System von Fischer und Komp. in Heidelberg, der Berliner Aktien-Gesellschaft für Eisenbahnbedarf und der österreichischen Kaiser-Ferdinands-Nordbahn, dann der preussischen Eisenbahnwagen IV. Klasse nach dem System der Berliner-Aktien-Gesellschaft für Eisenbahnbedarf.

Hierauf folgt der Transport auf Wagen und finden wir hiebei die meistens sehr praktisch eingerichteten amerikanischen Verwundeten-Transportwagen von Dr. B. Howard in New-York, von General-Major D. H. Ruder und von Dr. Thom Evans, dann